

Dringliche Interpellation CVP-EVP-Fraktion vom 30. November 2015

Mehr Sicherheit in der aktuellen Flüchtlingssituation

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Dezember 2015

Die CVP-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 30. November 2015 nach der Sicherheit in der aktuellen Flüchtlingssituation.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Zahl der Asylgesuche und der illegalen Einwanderungen in die Schweiz ist seit August 2015 deutlich angestiegen. In der Regierungserklärung zu Beginn der Novembersessions 2015 wurde aufgezeigt, dass der Kanton St.Gallen auf einen weiteren Anstieg der Zahl der einreisenden Personen in die Schweiz und spezifisch einer grossen Anzahl von Personen über die Ostgrenze vorbereitet ist. Die Planungsarbeiten des Kantons beschränken sich dabei nicht auf die Unterbringung und Betreuung (einschliesslich medizinischer Versorgung) sowie Transport, sondern erfassen auch die Sicherheit als eines unserer höchsten Güter überhaupt. Diese Planung erfolgt, auch wenn die derzeitige Einreise von Personen über die Ostgrenze keine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit darstellt. Die Kantonspolizei ist sich gewohnt, Prioritäten zu setzen. Sie und das Grenzwachtkorps arbeiten professionell zusammen. Wegen der Attentate von Paris die nun in die Schweiz einreisenden Personen unter Generalverdacht zu stellen, wäre verfehlt: Diese Menschen fliehen oft selbst vor Krieg und terroristischen Gruppierungen. Weil es aber auch Hinweise gibt, dass Kriminelle die Migrationsströme nutzen, um nach Europa zu kommen, leitet das Staatssekretariat für Migration (SEM) alle Dossiers aus Risikostaaen wie Syrien dem Nachrichtendienst des Bundes zur Prüfung weiter. Sehr viel wahrscheinlicher sind aber andere Wege, die Personen mit kriminellen oder terroristischen Absichten nutzen, weil sie weniger Risiken bergen, viel schneller und einfacher sind. Verstösse gegen das Strafrecht werden konsequent verfolgt und geahndet – unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status einer Person.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Von allen Beteiligten werden die Sicherheitsaspekte stark berücksichtigt. Heute ist es so, dass praktisch keine der gegenwärtig in die Schweiz einreisenden Asylsuchenden über gültige heimatliche Reisepapiere und schon gar nicht über die zur Einreise in die Schweiz erforderlichen Visa verfügen. Die Einreise erfolgt somit in aller Regel illegal. Entsprechend haben das Grenzwachtkorps und die Kantonspolizei die Möglichkeit, diese mit den polizeilichen Datenbanken abzugleichen. Dabei erfolgt eine Abnahme zweier Fingerabdrücke und ein Abgleich mit dem AFIS (Automatisches Fingerabdruck Identifikations System) und dem Schengener Informationssystem SIS 2. Positive Treffer entstehen, wenn eine Person im Ripol (französisch Recherches informatisées de la police) oder im SIS 2 der Schengener Vertragsstaaten bereits verzeichnet ist. Das Ripol ist eine ausschliesslich schweizerische Datenbank, die alle zur Fahndung ausgeschriebenen Personen, Sachen, Fahrzeuge sowie ungeklärten Straftaten enthält. Ähnlich verhält es sich mit dem SIS 2, wobei es sich dabei um eine Datenbank handelt, die allen Mitgliedstaaten des Vertrags von Schengen – damit auch der Schweiz – zugänglich ist.

Es hat sich gezeigt, dass der AFIS-Abgleich bei praktisch allen Asylsuchenden zu keinen Treffern führt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Personen bisher in der Schweiz und auch in den Schengenstaaten nicht zur Fahndung ausgeschrieben und daher wahr-

scheinlich auch nicht negativ in Erscheinung getreten sind. Gibt es einmal einen Treffer, so wird durch die zuständigen Behörden (Migrationsamt und Kantonspolizei) geprüft, ob ausländerrechtliche Massnahmen wie z.B. eine Inhaftierung mit anschliessender Ausschaffung erfolgen sollen.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass eine umfassende Registrierung der Asylsuchenden im Zemis (Zentrales Migrationsinformationssystem der Schweiz) und im Eurodac (European Dactyloscopy), der europäischen Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken von Asylsuchenden, erst durch das SEM erfolgt. Dieser Prozess dauert im Moment ab der Einreise in die Schweiz etwa zwei Wochen, sofern sich diese Personen überhaupt offiziell beim SEM als Asylsuchende registrieren lassen.

2. Im ganzen Asylverfahren werden der Sicherheit und der Einhaltung der Rechtsordnung grosse Beachtung geschenkt. Die Asylsuchenden, die dem Kanton St.Gallen durch das SEM zugewiesen wurden, werden im Rahmen des Eintrittsgesprächs sowie später bei der regelmässigen Schulung auf die Ordnung und die Gepflogenheiten in unserem Rechtsstaat hingewiesen. Bei einem Verstoß gegen unsere Rechtsordnung wird der fehlbare Asylsuchende zur Rechenschaft gezogen. Auch ersucht das Migrationsamt das SEM in diesen Fällen, das Asylverfahren beschleunigt zu bearbeiten. Durch die regelmässigen Besuche der kantonalen Asylbewerberzentren durch Patrouillen der Kantonspolizei sowie den täglichen Einsatz von Personen eines privaten Sicherheitsdienstes wird den Asylsuchenden einerseits signalisiert, dass sie in der Schweiz in Sicherheit sind, andererseits jedoch auch unmissverständlich klar gemacht, dass sich hier ein Verstoß gegen die Ordnung nicht lohnt. Von der Staatsanwaltschaft wurde im Zusammenhang mit dem arabischen Frühling für Delikte durch Asylsuchende eine Sonderstaatsanwältin ernannt, die seither allfällige Strafverfahren gegen fehlbare Asylsuchende gesondert und beförderlich bearbeitet.
3. Wer in der Schweiz dauerhafte Aufnahme findet und wer nicht, bestimmt nicht eine kantonale Amtsstelle, sondern der Bund. Das gesamte Asylverfahren wird durch das SEM geführt. Die Bundesbehörden entscheiden allein, ob ein Asylsuchender die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ob ein Grund für ein vorläufiges Bleiberecht gegeben ist oder ob das Land zu verlassen ist. Der Kanton hat keinerlei Einfluss auf den Entscheid. Bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens oder bei Nichteintreten auf das Gesuch ist der Kanton St.Gallen bestrebt, die Wegweisung konsequent durchzuführen.
4. Selbstverständlich wäre es wünschbar, dass alle Personen mit kriminellen und terroristischem Hintergrund bei der Einreise sofort erkannt würden. In der Praxis ist dies jedoch nicht möglich. Die Triage der eintreffenden Asylsuchenden nach Personen mit kriminellen oder gar terroristischem Hintergrund kann niemals lückenlos erfolgen. Nicht von allen gesuchten Personen oder gar den potenziell radikalisierten Personen existieren bereits Fingerabdrücke im Ripol oder im SIS 2. Die Überprüfung durch das Grenzwachtkorps oder die Kantonspolizei anlässlich der Einreise an der Grenze erfolgt neben den Fingerabdrücken (siehe oben Ziff. 1) aufgrund der Angaben zur Person, die von den betroffenen Personen selbst gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass viele der angegebenen Personendaten (u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Nationalität) falsch sind, insbesondere bei Personen mit kriminellen oder terroristischen Absichten. Somit würden auch weitere, vertiefte Abklärungen nicht dazu führen, dass potenziell gefährliche Extremisten erkannt und Gefahren abgewendet werden können.

Erfahrungen aus den Ereignissen in Paris zeigen zudem, dass die Gefahr kaum von Personen ausgeht, die sich dem gegenwärtigen Flüchtlingsstrom angeschlossen haben. Fast alle Täter der Anschläge von Paris gehörten der zweiten Ausländergeneration an oder wurden wenigstens nach einem längeren Aufenthalt in Europa radikalisiert. Diese potenziell gefährli-

chen Extremisten aufzuspüren und sie vor der Verübung eines Attentats zu verhaften, ist äusserst schwierig. Diese anspruchsvolle Aufgabe obliegt in der Schweiz dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und dem Bundesamt für Polizei (fedpol). Mehrere Mitarbeitende der Kantonspolizei St.Gallen werden durch den NDB finanziert und erhalten von diesem nachrichtendienstliche Aufträge. Kantonspolizei und fedpol arbeiten zudem immer wieder bei ihren Ermittlungen erfolgreich zusammen. Zurzeit gibt es keine konkreten Informationen über eine direkte Bedrohung für die Schweiz. Die Bedrohungslage in ganz Europa ist jedoch erhöht; das hat auch Auswirkungen auf die Schweiz. Aus diesem Grund wird die Lage weiterhin aufmerksam verfolgt und es werden, falls nötig, zusätzliche Massnahmen vorbereitet.

5. Wie bereits unter Frage 3 ausgeführt, hat der Bund die alleinige Kompetenz für die Führung des Verfahrens. Eine automatische Verwirkung bei einer Verletzung der geltenden Rechtsordnung und dergleichen kennt das heutige Asylgesetz nicht. Der Sachverhalt wird einzelfallweise untersucht und überprüft. Eine Verfehlung muss jeweils unter Anwendung und Ausschöpfung der rechtsstaatlichen Mittel nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit geprüft werden.